

zu A

Der Kandidat ist die zu zertifizierende Person. Eine e-mail Adresse muss entweder hier und/oder unter Punkt B angegeben werden für den Fall, dass Rückfragen nötig sind.

zu B

Die Beauftragung der Zertifizierung erfolgt durch den Arbeitgeber. Daher ist hier die Adresse des Arbeitgebers einzutragen. Dies ist auch die Adresse, an die das Zertifikat und die Rechnung üblicherweise gesandt werden. Selbständige fungieren an dieser Stelle wie Arbeitgeber. Davon abweichende Anschriften müssen unbedingt unter Punkt C eingetragen werden. Eine e-mail Adresse muss entweder unter A und/oder hier angegeben werden für den Fall, dass Rückfragen nötig sind. Ohne Angabe einer e-mail Adresse ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.

zu C

Fallen Kosten an, wie z.B. bei Erneuerung oder Ausstellung eines zusätzlichen Dokumentes, dann geben Sie bitte eine Bestellnummer, sofern dies in Ihrer Firma üblich ist, an. Falls die Rechnungsadresse abweichend zu der unter Punkt B genannten Adresse ist, tragen Sie bitte hier die genaue Rechnungsadresse ein. Fehlerhafte Angaben führen zu falscher Rechnungslegung und verursachen auf beiden Seiten erheblichen Aufwand. Angaben zu Kosten finden Sie auszugsweise unter Punkt D wie auch im Internet. **Bei nicht inländischen Unternehmen muss unbedingt die Steuernummer mit angegeben werden.**

zu D

Die **Art** der Zertifizierung kann sein:

Erstmalige Zertifizierung:

- **Erstzertifizierung** Dieses Verfahren war noch nie zertifiziert.
- **Erweiterung** Ein bereits zertifiziertes Verfahren wird um eine Stufe oder ein oder mehrere Sektoren erweitert. Mit Erweiterung eines Verfahrens um eine Stufe wird i.d.R. das vorherige Zertifikat mit der niedrigeren Stufe ungültig.

Die Gültigkeitsperiode beträgt max. 5 Jahre, beginnend von dem Tag, an dem alle Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllt worden sind und seitens der ZS die Zertifizierungsentscheidung getroffen wurde.

Achtung: Prüfungsergebnisse sind max. 2 Jahre gültig, es sei denn, die geforderte Erfahrungszeit überschreitet diesen Zeitraum (s. Punkt 7.3.1 der DIN EN ISO 9712). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn mehrere Verfahren gleichzeitig beantragt werden oder auch bei Stufe 3 Zertifizierungen. In diesem Fall MUSS jedoch der Antrag auf Erstzertifizierung vorher gestellt werden, damit nicht eine erneute Qualifizierungsprüfung notwendig wird. Bitte treten Sie in derartigen Fällen unbedingt vorher mit der ZS in Kontakt, um Missverständnisse zu vermeiden.

Verlängerung der Zertifizierung (Punkt 10 und 11 der DIN EN ISO 9712):

- **Erneuerung** Hierbei handelt es sich um die Verlängerung der Zertifizierung auf Basis einer Dokumentenprüfung. Voraussetzung: Sie sind bei TÜV Rheinland zertifiziert und müssen Ihre Zertifizierung nach Ablauf der 1., 3., 5. usw. Gültigkeitsperiode erneuern lassen. Der Kandidat muss zum Zeitpunkt der Bearbeitung, als auch zu Beginn der neuen Zertifizierungsperiode im Besitz eines gültigen Sehtestes sein (ggf. später weitere Sehtestbestätigung nachreichen). Dies wird durch den AG bestätigt.

Grundlage für die Erneuerung ist der Nachweis der fortlaufenden Berufstätigkeit ohne wesentliche Unterbrechung. Kann der Verweis auf Nachweise der zfp-Berufserfahrung (i.A. Prüfprotokolle) nicht erbracht werden, darf der Kandidat eine Rezertifizierungsprüfung ablegen, um seine Zertifizierung zu erhalten.

Anträge auf Erneuerung müssen auf jeden Fall VOR Ablauf der Gültigkeit bei der ZS vorliegen, da sonst eine Prüfung abgelegt werden muss. Fehlende Unterlagen dürfen innerhalb von 12 Monaten nachgereicht werden, führen jedoch zu einer entsprechenden Verkürzung der Laufzeit und einer Lücke in der Zertifizierung. Falls Sie den Antrag 12 Monate nach Ablauf der Zertifizierung einreichen, muss eine vollständige Prüfung abgelegt werden, um wieder zertifiziert werden zu können

- **Rezertifizierung:** Hierbei handelt es sich um die Verlängerung der Zertifizierung auf Basis einer Rezertifizierungsprüfung. Voraussetzung: Sie sind bei TÜV Rheinland oder einer anderen akkreditierten Stelle zertifiziert und müssen Ihre Zertifizierung nach Ablauf der 2., 4., 6. usw. Gültigkeitsperiode erneuern lassen. Der Kandidat muss zum Zeitpunkt der Bearbeitung, als auch zu Beginn der neuen Zertifizierungsperiode im Besitz eines gültigen Sehtestes sein (ggf. später weitere Sehtestbestätigung nachreichen). Dies wird durch den AG bestätigt.

Bei der turnusmäßigen Rezertifizierungsprüfung handelt es sich i.d. R. um eine praktische Prüfung (Prüfung von Prüfstücken, bei Stufe 2 auch Anfertigung einer Prüfanweisung).

Falls die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit beantragt wird, muss eine vollständige Prüfung (Theorie und Praxis) abgelegt werden.

Kandidaten, die anlässlich einer Rezertifizierungsprüfung den Zertifizierer (oder bei TÜV Rheinland in den akkreditierten Bereich) wechseln, müssen zusätzlich den Schulungs- und Prüfungsnachweis, der zur *Erstzertifizierung* geführt hat, sowie das letztgültige Zertifikat beilegen.

Anträge auf Rezertifizierung müssen auf jeden Fall VOR Ablauf der Gültigkeit (und damit vor Ablegen der Prüfung) bei der ZS vorliegen, da sonst eine vollständige Prüfung (Theorie und Praxis) abgelegt werden muss. Fehlende/unvollständige Unterlagen dürfen innerhalb von 12 Monaten nachgereicht werden, führen jedoch zu einer Lücke in der Zertifizierung.

Bitte beachten Sie auch das Formblatt „Fristen bei der DIN EN ISO 9712 Zertifizierung“.

Die **ZfP-Verfahren** werden in Kurzform angegeben:

MT - Magnetpulverprüfung	UT - Ultraschallprüfung
PT - Eindringprüfung	RT - Durchstrahlungsprüfung
VT - Sichtprüfung	
RT-FI - RT, eingeschränkt auf Filminterpretation	UT-WD - UT eingeschränkt auf Wanddickenmessung

Die Qualifizierungs-**Stufen** sind entsprechend DIN EN ISO 9712 durch die Zahlen 1, 2 oder 3 (Punkt 6 ff.) definiert und sind auf Ihrem Qualifizierungsnachweis dokumentiert.

Für folgende Produkt- bzw. Industriesektoren kann – gegen entsprechenden **Nachweis der Qualifizierung** als auch der **entsprechenden Berufserfahrung** - eine Zertifizierung beantragt werden:

Industriesektoren	Produktsektoren
A - Herstellung (enthält c, f, wp, t)	c – Gussstücke
B - Dienstleistungsprüfung bei Fertigung und Instandhaltung, eingeschlossen Herstellung (enthält c,f,w,wp,t)	f – Schmiedestücke
	t – Rohre inkl. Flachprodukte, aus denen geschweißte Rohre hergestellt werden
	w – geschweißte Produkte
	wp – Walzerzeugnisse
PED - Billigung gem. Druckgeräterichtlinie nach EG-Richtlinie 97/23/EG	

PED – Druckgeräterichtlinie (seit 19.7.2016: 2014/68/EU)

Bitte kreuzen Sie an, ob Sie die Billigung nach Druckgeräterichtlinie mit beantragen.

Die Erfahrung an Druckgeräten muss extra bestätigt werden, ggf. von externen Unternehmen (s. Nachweisblatt: Nachweis ZfP-Tätigkeit für die Billigung gem. Druckgeräterichtlinie (PED)).

Kosten: *

In den *Prüfungsgebühren* von TÜV Rheinland sind üblicherweise die Kosten für *ein* zweisprachiges Zertifikat, *eine* zweisprachige Billigung (sofern beantragt) und *einen* Ausweis, wahlweise in Deutsch oder Englisch, enthalten. Darüber hinaus gilt:

Zweitausfertigung eines Zertifikates, pro Verfahren:	40 €
Zweitausfertigung einer Billigung gem. DGR (PED), pro Verfahren	15 €
Ausstellung eines <i>zusätzlichen</i> Ausweises (alle Verfahren, wahlweise in Englisch oder Deutsch):	40 €
Erneuerung der Zertifizierung (ohne Billigung):	160 €
- jedes weitere Verfahren bei gleichzeitiger Beantragung:	50 €
Erneuerung der Billigung gem. DGR (PED), unabhängig von der Anzahl der Verfahren:	35 €
Zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei Einzelfallentscheidung oder erheblichen Mehraufwand z.B. bei Wechsel von einer anderen akkred. Zertifizierungsstelle :	100 €

* Die Preise können differieren. Es gelten die zur Zeit der Ausstellung gültigen Preise gem. aktueller Preisliste. Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Erstmalige Zertifizierung:

Mindestanforderungen an die **industrielle ZfP - Erfahrungszeit** in Monaten:

Verfahren	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 2 direkt	Stufe 3*
MT, PT, VT	1	3	4	12
RT, UT	3	9	12	18
RT-FI	-	6	-	-
UT-WD	3	-	-	-

Die Arbeitserfahrung beruht auf einer nominellen 40 Stunden Woche oder der gesetzlichen Wochenarbeitszeit und kann **nicht** parallel erworben werden. Vorerfahrungszeiten (Mindesterfahrung vor der Prüfung) werden angerechnet.

* Stufe 3:

- Die Mindesterfahrung bezieht sich auf Kandidaten, die erfolgreich eine technische Schule oder mind. 2 Jahre eines Ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer FH oder Uni abgeschlossen haben. Ist dies nicht der Fall, muss die Dauer mit dem **Faktor 2 multipliziert** werden (gem. Pkt. 7.3.2 der DIN EN ISO 9712).
- Es werden die Arbeitserfahrungszeiten gezählt, die der Kandidat als *Prüfer* in der *Stufe 2* gesammelt hat. Wird eine Person *direkt und ohne Erfahrungszeit in Stufe 2* für die Stufe 3 qualifiziert, setzt sich die Erfahrungszeit aus der *Summe der Monate von Stufe 2 und Stufe 3* zusammen. In diesem Fall ist keine Reduzierung der Erfahrungszeit erlaubt (gem. Pkt. 7.3.2 der DIN EN ISO 9712).

Die Mindesterfahrungszeit in dem Verfahren, für den der Kandidat die Zertifizierung beantragt muss wie in o.g. Tabelle angegeben sein. Mögliche Reduzierungen sind in der DIN EN ISO 9712 unter Punkt 7.3.3 beschrieben und bedürfen der Zustimmung der ZS.

Verlängerung der Zertifizierung:

Bei der Erneuerung der Zertifizierung und bei der Rezertifizierung muss die **fortlaufende Berufstätigkeit** bestätigt werden. Diese liegt nur dann vor, wenn in den vergangenen 5 Jahren keine wesentliche Unterbrechung z.B. > 1 Jahr oder mehrere Zeitabschnitte mit einer Gesamtzeit von > 2 Jahren in dem Verfahren oder Sektor der ZfP-Tätigkeiten vorkamen (s. Punkt 3.27 der DIN EN ISO 9712).

Das bedeutet eine nachgewiesene, fortlaufende Berufstätigkeit von **mindestens 36 Monaten** innerhalb der letzten 5 Jahre. Die Bestätigung dieser Tätigkeit erfolgt mittels **Formblatt: Nachweis zfP-Erfahrung**.

Bitte unbedingt bei Punkt F an entsprechender Stelle das Kreuz setzen.

Die auf diesem Formblatt genannten Belege müssen beim Arbeitgeber für mind. 1 Gültigkeitsperiode archiviert werden und der Zertifizierungsstelle auf Anfrage (Stichprobe) zugänglich gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen beantragten und benannten Sektoren durch die jeweiligen Nachweise abgedeckt sein müssen.

Folgende Positionen müssen auf den Belegen ersichtlich sein:

Stufe 1 zertifiziertes Personal:

Gem. DIN EN ISO 9712, Punkt 6.1 hat der Kandidat

- zfP-Geräte eingestellt und überprüft
- zfP-Prüfungen durchgeführt und dokumentiert
- Prüfergebnisse aufgezeichnet
- über die Ergebnisse berichtet.

Stufe 2 zertifiziertes Personal:

Gem. DIN EN ISO 9712, Punkt 6.2 hat der Kandidat (in Abhängigkeit seiner Prüferautorisierung)

- die zfP-Prüftechnik für das anzuwendende Prüfverfahren ausgewählt
- Grenzen für die Anwendung des Prüfverfahrens festgelegt
- zfP-Geräte eingestellt und überprüft
- Prüfungen durchgeführt und überwacht
- Prüfergebnisse ausgelegt und bewertet
- Tätigkeiten in oder unterhalb Stufe 2 durchgeführt und überwacht
- Ergebnisse von zfP-Prüfungen dokumentiert

Stufe 3 zertifiziertes Personal muss Tätigkeiten aus Stufe 2 nachweisen.

Es muss auf den Belegen erkennbar sein, dass der Kandidat diese Tätigkeiten selbst durchgeführt hat. Beantragt der Kandidat mehrere Verfahren kann ein Beleg nicht gleichzeitig als Nachweis für mehrere Verfahren dienen. Die Belege dürfen zeitlich nicht länger als 12 Monate auseinanderliegen, um die fortlaufende, ununterbrochene Berufstätigkeit zu dokumentieren. Pro Jahr ist mindestens 1 Beleg anzugeben; d.h. es müssen i.A. mind. 5 Belege benannt werden. Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen beantragten und benannten Sektoren durch die jeweiligen Nachweise abgedeckt sein müssen.

Das Formblatt ist sowohl vom Kandidaten als auch vom Arbeit-/Auftraggeber bzw. einer bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.

Für Selbständige gilt, dass die Nachweisführung über Rechnungen, Referenzlisten, Bestätigungsschreiben o.ä. erfolgen kann.

Können diese Nachweise nicht geliefert werden, muss eine Rezertifizierungsprüfung abgelegt werden (s. Punkt 10.1.b der DIN EN ISO 9712)

Nachweise - Schulung

Der Nachweis zur ZfP-Schulung muss insbesondere die Schulungsdauer und die Schulungsinhalte darstellen. Das Schulungszentrum sowie die Schulungsinhalte müssen von der ZS von TÜV Rheinland bzw. von einer anderen akkreditierten ZS anerkannt sein.

Die Mindestanforderungen an die Ausbildungszeiten betragen (in Stunden):

Verfahren	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 2 direkt	Stufe 3
MT	16	24	40	32
PT	16	24	40	24
VT	16	24	40	24
RT	72	80	152	40
RT-FI	-	56	-	-
UT	64	80	144	40
UT-WD	32	-	-	-

Für die Grundlagenkenntnisse der Stufe 3 (BASIC) ist eine Schulung nicht mehr zwingend vorgeschrieben, wird jedoch dringend empfohlen. Die BASIC Prüfung muss jedoch nach wie vor zum Erlangen der Stufe 3 abgelegt werden. Sie bleibt 5 Jahre gültig, unter der Voraussetzung, dass innerhalb dieser Zeit die erste Prüfung im Hauptverfahren abgelegt wird.

Reduzierungsmöglichkeiten finden Sie in der DIN EN ISO 9712 unter Punkt 7.2.5 beschrieben. Im Zweifelsfall wenden Sie sich vorher an die ZS, um die Zertifizierung nicht zu gefährden. Jede Reduzierung bedarf vorab der Zustimmung durch die ZS.

Für den direkten Zugang zu Stufe 3 müssen die Gesamtstunden für die Stufen 2 direkt und 3 nachgewiesen werden.

Nachweise - Qualifikationsprüfung

Der Nachweis der bestandenen Qualifizierungs- bzw. Rezertifizierungsprüfung muss insbesondere den Bezug zur Norm, zu dem Verfahren und zu dem Sektor (ggf. einschl. PED) darstellen. Die Prüfungszentren bzw. die Prüfungsbeauftragten müssen von der ZS von TÜV Rheinland anerkannt sein.

Aktuelles Bild - nicht älter als 10 Jahre –

Sowohl gemäß Normenforderung DIN EN ISO 9712 (Punkt 12c) als auch für den Ausweis ist ein **Bild des Kandidaten an die ZS** zu senden (Handyfoto ist ausreichend).

Zu E

Ihre Unterschrift als Zertifikatsinhaber wird auf den Ausweis gedruckt. Die erteilte Vollmacht gilt ausschließlich für dieses Dokument und bis auf Widerruf.

Zu F

Die Unterschrift des Arbeitgebers, Vorgesetzten, Bevollmächtigten oder Selbständigen ist zwingend erforderlich. Bitte setzen Sie unbedingt die entsprechenden Kreuze und tragen Sie das genaue Datum des letzten Sehtestes ein.

Zu G

Die Unterschrift des Kandidaten mit der Verpflichtung zur Einhaltung der berufsethischen Grundsätze sowie die damit verbundene Einverständniserklärung zur Datenspeicherung ist zwingend erforderlich.

Nachweise zur Sehfähigkeitsbestätigung für alle Verfahren und Stufen:

Aus Datenschutzgründen fordert die ZS keine Sehteste mehr an. Bitte bestätigen Sie bei Punkt F des Antrages an entsprechender Stelle die lückenlose Dokumentation der Sehfähigkeit und geben Sie das genaue Datum des letzten Sehtestes an.

Bei der Bescheinigung über Ihre ausreichende Sehfähigkeit sind folgende Anforderungen in Anlehnung an DIN EN ISO 9712 zu erfüllen:

- a) Die Nahsehfähigkeit muss ausreichen, um die Jaeger Nummer-1 Buchstaben oder Times Roman N 4,5 oder gleichwertige Sehzeichen in einem Abstand von nicht weniger als 30 cm mit mindestens einem Auge, mit oder ohne Sehhilfe lesen zu können.
- b) Das Farbsehvermögen muss ausreichend sein, so dass der Kandidat die Kontraste zwischen Farben oder Grauschattierungen erkennt oder unterscheiden kann, die bei den betreffenden ZfP-Verfahren - wie vom Arbeitgeber festgelegt - benutzt werden.
- c) Prüfpersonal, das Sichtprüfungen ausführt oder bewertet, muss zusätzlich die Anforderungen der DIN EN 13018, Pkt. 7c hinsichtlich der Sehfähigkeit erfüllen

Die schriftliche Dokumentation über die **jährlichen** Sehtests muss lückenlos dem Arbeitgeber vorliegen (s. Punkt 7.4 der DIN EN ISO 9712).

Ein Musterformular der „Sehfähigkeitsbescheinigung“ finden Sie im Internet zum Download oder Sie fragen direkt bei der Zertifizierungsstelle an.

Haben Sie noch **Fragen**? Rufen Sie an. Ich freue mich auf den Kontakt mit Ihnen!



Zertifizierungsstelle für ZfP-Personal

Susanne Nolting
TÜV Rheinland Werkstoffprüfung GmbH
Am Grauen Stein, D-51105 Köln
Tel.: 0221-806-2470
Fax: 0221-806-3472

e-mail: susanne.nolting@de.tuv.com

Alle Dokumente zum Download finden Sie hier:

<https://www.tuv.com/germany/de/personalqualifizierung-im-industriebereich.html>